Deutscher Bundestag **XII/XXX**

12. Wahlperiode 28.07.2022

Gesetzentwurf

der Fraktion der Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Bedürftigen in Zeiten der Inflation

A. Problem, Zielsetzung

Zurzeit befindet sich die Bundesrepublik Deutschland in einem hochinflationären Wirtschaftsklima. Die Verbraucherpreise sind deutlich angestiegen, doch seit geraumer Zeit sind notwendige Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Leistungen im Bereich des Arbeitslosengeldes II und im Asylbewerberleistungsgesetz unterblieben. Durch das Unterbleiben notwendiger Erhöhungen ist ein Kaufkraftschwund bei den betroffenen Personengruppen zu verzeichnen, der dazu geeignet ist, ein menschenwürdiges Leben unmöglich zu machen.

Mit dem Entwurf dieses Gesetzes soll die Höhe der Leistungen angepasst werden, um für einen notwendigen Ausgleich zu sorgen und ungewollte de-facto-Leistungsminderungen zu unterbinden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz sollen eine

- Anhebung des Regelsatzes im Arbeitslosengeld II von 409 Euro auf 520 Euro bei entsprechenden weiteren Anpassungen sowie eine
- Anhebung der Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz

einhergehen.

C. Alternativen

Geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand 7.395

D.1 Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)

Haushaltsjahr	**2022**	**2023**
Mehrausgaben in Mio. Euro	1.193	4.773

D.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Haushaltsjahr	**2022**	**2023**
Mehrausgaben in Mio. Euro	399	1.595

D.3 Gesamt

Haushaltsjahr	**2022**	**2023**
Mehrausgaben in Mio. Euro	1.592	6.368

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Neuermittlung der Regelbedarfe auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe

erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei allerdings um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

E.2 Für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Für die Verwaltung

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Verwaltung der Länder und Kommunen entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, aufgrund der durch die Neuermittlung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind im Übrigen – als sonstige Kosten - nicht zu erwarten.

Gesetz zur Unterstützung von Bedürftigen in Zeiten der Inflation

vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Regelbedarfsermittlungsgesetz

Folgendes Gesetz wird erlassen:

„Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Monat September des Jahres 2022 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG)

§ 1
Grundsatz

(1) Zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen werden entsprechend § 28 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den §§ 2 bis 4 vorgenommen.

(2) Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden entsprechend § 28 Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Zwölfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 ermittelt.

§ 2
Zugrundeliegende Haushaltstypen

Der Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch liegen die Verbrauchsausgaben folgender Haushaltstypen zugrunde:

1. Haushalte, in denen eine erwachsene Person allein lebt (Einpersonenhaushalte) und

2. Haushalte, in denen ein Paar mit einem minderjährigen Kind lebt (Familienhaushalte).

Die Familienhaushalte werden nach Altersgruppen der Kinder differenziert. Die Altersgruppen umfassen die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Auszuschließende Haushalte

(1) Von den Haushalten nach § 2 sind vor der Bestimmung der Referenzhaushalte diejenigen Haushalte auszuschließen, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum eine der folgenden Leistungen bezogen haben:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Nicht auszuschließen sind Haushalte, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Erwerbseinkommen bezogen haben.

§ 4

Bestimmung der Referenzhaushalte; Referenzgruppen

(1) Zur Bestimmung der Referenzhaushalte werden die nach dem Ausschluss von Haushalten nach § 3 verbleibenden Haushalte je Haushaltstyp nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend gereiht. Als Referenzhaushalte werden berücksichtigt:

1. von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 Prozent der Haushalte und

2. von den Familienhaushalten jeweils die unteren 20 Prozent der Haushalte.

(2) Die Referenzhaushalte eines Haushaltstyps bilden jeweils eine Referenzgruppe.

§ 5

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevant):

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	176,76 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,76 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	43,77 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	30,70 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	18,65 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	48,34 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	43,29 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	49,56 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,78 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	13,31 Euro
Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen)	40,64 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach

Absatz 1 beträgt 506,56 Euro.

§ 6

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	105,54 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	51,48 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	10,06 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	18,46 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	9,40 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	29,60 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	28,15 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	51,49 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,74 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,63 Euro
Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen)	12,09 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	137,60 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	42,54 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,21 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	15,03 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	9,26 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	27,97 Euro

Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	30,43 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	50,29 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,82 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,94 Euro
Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen)	12,06 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	186,99 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	50,58 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	23,00 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	19,34 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	12,51 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	26,72 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	30,37 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	44,53 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,75 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	11,96 Euro
Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen)	17,02 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 303,18 Euro,

2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 351,15 Euro und

3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 423,77 Euro.

§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

Die Summen der für September 2022 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

§ 8

Regelbedarfsstufen

Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich zum 01. September 2022

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 520 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebt und für die nicht Nummer 2 gilt,

2. in der Regelbedarfsstufe 2 auf 468 Euro für jede erwachsene Person, die

a) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder

b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind,

3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 416 Euro für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),

4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 435 Euro für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 360 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur

Vollendung des 14. Lebensjahres und

6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 311 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

§ 9

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der Teilbetrag für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beläuft sich

1. für das im Kalenderjahr 2022 beginnende erste Schulhalbjahr auf 120 Euro und
2. für das im Kalenderjahr 2023 beginnende zweite Schulhalbjahr auf 60 Euro.“

Artikel 2

Außerkrafttreten des Regelbedarf-Ermittlungsgesetzes aus 2016

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159 (Nr. 59)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530), wird aufgehoben und verliert seine Wirkung.

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „191 Euro“ ersetzt.
b) In Nummer 2 wird die Angabe „136 Euro“ durch die Angabe „173 Euro“ ersetzt.
c) In Nummer 3 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „153 Euro“ ersetzt.
d) In Nummer 4 wird die Angabe „79 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „97 Euro“ durch die Angabe „123 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „84 Euro“ durch die Angabe „107 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „194 Euro“ durch die Angabe „217 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „195 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „155 Euro“ durch die Angabe „174 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und die Angabe „196 Euro“ durch die Angabe „220 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „171 Euro“ durch die Angabe „193 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „130 Euro“ durch die Angabe „179 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft.